

Yachtclub Horn e.V.
78343 Gaienhofen

Beitrags- und Gebührenordnung des Yacht-Club Horn e.V

§1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags, alle anderen Gebühren legt die Vorstandschaft fest.
2. Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.

§3 Beiträge und Aufnahmegebühren

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>
Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis, Studenten mit Nachweis	25,00 €
Aktives Mitglied	90,00 €
Anschlussmitglied	30,00 €
Passives- oder Fördermitglied	40,00 €

Aufnahmegebühr

Aktives Mitglied	200,00 €
Sollten Anschluss-/Passiv-/ Fördermitglieder aktive Mitglieder werden	200,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen (Azubis, Studenten) müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung eines jeden Jahres vom Giro-Konto abgebucht.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Vorstandschaft mitzuteilen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.

§ 4 **Arbeitsdienstaussgleich**

Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr, Vorstandsmitglieder und aktive Mitglieder mit Erstwohnsitz in Gaienhofen sind vom Arbeitsdienst befreit.

Gebühren für **aktive Mitglieder** bei nicht geleistetem Arbeitsdienst (2 Dienste/Jahr á 3 Stunden = min. 6 Stunden):
Kosten pro nicht geleisteter Stunde 15,00 € - max. 90,00 €

Arbeitsdienstbewertung:

Gestaltung Freitag-Abend	=	3 Std.
Arbeitsdienst/Frühjahr	=	3 Std.
Arbeitsdienst/Herbst	=	3 Std.
Seedienst	=	3 Std.
Regatta-Mithilfe	=	3 Std.

Mithilfe beim Sommerfest wird nach geleisteten Stunden abgerechnet.

Jeder ist für den Eintrag der Arbeitsstunden in die ausliegende Liste selbst verantwortlich.

Der zu bezahlende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Über die freiwillige Mithilfe der Mitglieder, die vom Arbeitsdienst befreit sind, freuen wir uns jederzeit.

§ 5 **Jugendliche**

1. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden auf Beschluss der Vorstandschaft im darauf folgenden Kalenderjahr als aktives Mitglied übernommen.
2. Ein Jugendmitglied, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Ausbildung ist, wird weiterhin beitragsmäßig als Jugendmitglied geführt. Der Nachweis der Ausbildung ist jährlich selbstständig zu Jahresbeginn der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beitragsermäßigung endet nach der Ausbildung.
4. Beim Übertritt von der Jugendmitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist der entsprechende Beitrag zu entrichten.

§ 6

Gebühren

Überlassung Clubgelände incl. Clubheim und Sanitäre-Anlagen an Mitglieder:

1. Die Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich im Einzelfall.
2. Clubheimmiete beträgt 100,00 €
3. Clubheim, Clubgelände u. Sanitär-Anlagen sind im sauberen Zustand zu hinterlassen. Reinigungskosten bei Nichtbeachtung betragen mindestens 50,00 €
4. Getränke sollten vom Yachtclub Horn bezogen werden.
5. Die Nutzung der Clubanlage ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Vorstandschaft anzumelden.

§ 7

Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum 31.12. eines Jahres möglich.
Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Horn, 5. Mai 2018

Der Vorstand